

Ihre bloße Mitführung fällt nicht unter Ziff« 1

- die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, die sich zusammengeschlossen haben\* um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen (Ziff\* 2)\* Das setzt voraus, daß mindestens zwei Personen gemeinsam eine Tat nach § 126 oder § 127 StGB begangen haben® Für die gemeinschaftliche Begehung kommen alle strafbaren Teilnahmeformen in Betracht\* Der Zusammenschluß muß vor der Tat erfolgen und folgende Merkmale aufweisen/ die Handelnden müssen das gemeinsame Ziel haben\* mindestens zwei Verbrechen gegen die Person zu begehen® Es kam sich dabei um bestimmte oder noch unbestimmte Taten nach den §§ 126, 127 StGB handeln\* Das gemeinsame Ziel kann sich in dem Entschluß ausdrücken, die Tat im Falle ihres Gelingens zu wiederholen oder bei einer sich bietenden günstigen Gelegenheit erneut ein Verbrechen zu begehen« Eine über die gemeinsame Zielsetzung hinausgehende Absprache oder Planung ist nicht erforderlich® Liegen die Voraussetzungen der Ziff\* 2 vor, so ist § 127 am Zusammenschluß und der gemeinschaftlichen Tatbegehung Beteiligte als Täter zu bestrafen\*
- durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht, die eine der im § 116 Abs\* 1 StGB gekennzeichneten Folgen schuldhaft herbeigeführt wird (Ziff\* 3)\*
- der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 126, 127 StGB begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat vorbestraft ist (Ziff\* 4)\* Die mehrfache Tatbegehung erfordert, daß der Täter mindestens zwei Straftaten nach den §§ 126, 127 StGB begangen hat\* Für den Rückfall nach Ziff\* 4 genügt es, daß der Täter bereits einmal wegen Raubes oder Erpressung bestraft worden ist und erneut eine solche Straftat begeht\* Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des Rückfalls nach § 44 StGB vor, so ist die Strafe dieser Bestimmung zu entnehmen\*

Ein schwerer Fall des Raubes oder der Erpressung nach § 128 Abs\* 2 StGB liegt vor, wenn durch eine solche Tat der Tod des Opfers fahrlässig verursacht wird\*

### 3\*2.1\*4\* Kontrollfragen

- Wodurch unterscheiden sich Raub und Erpressung?
- Wodurch unterscheiden sich die beiden Begehungsformen des Raubes?
- Was bedeutet die Wegnahme von Sachen und was die Besitzsicherung nach erfolgter Wegnahme?
- Was beinhaltet der Begriff der Rechtswidrigkeit nach § 127 StGB?
- Was bedeuten die Begriffe "Waffe" und "gemeinschaftliche Tatbegehung" nach § 128 Abs\* 1 StGB?